

## **Repetitorium Staatsorganisationsrecht**

### **Fall 2: Lizenzentgelt (BVerfGE 102, 99 ff.)**

**Sachverhalt:** Das Land Nordrhein-Westfalen hat ein neues Abfallgesetz erlassen, wonach einer Lizenz bedarf, wer „Sonderabfälle ... im Gebiet des Landes behandelt oder ablagert“ (§ 10 Abs. 1 AbfG). Nach § 10 Abs. 3 AbfG gilt die Lizenz als erteilt, wenn ein Entsorger bei Inkrafttreten des Gesetzes rechtmäßig Sonderabfälle im Gebiet des Landes behandelt oder ablagert. Die Lizenz wird dem Entsorger bestätigt; dabei können Nebenbestimmungen und Auflagen erteilt werden. Der Landesgesetzgeber will mit der Regelung u.a. erreichen, dass ausreichende Entsorgungskapazitäten bereitgestellt und diese optimal ausgelastet werden.

Die K betreibt in Herford als rechtmäßige Altanlage eine Deponie zur Ablagerung u.a. von Bodenaushub, Bauschutt, Straßenaufbruch und Kunststofffolien. Nach In-Kraft-Treten des Gesetzes erteilt ihr die zuständige Behörde die in § 10 Abs. 3 AbfG vorgesehene Bestätigung, dass sie Inhaberin einer Lizenz ist. Der Bescheid enthält außerdem bestimmte Mitteilungs- und Aufbewahrungspflichten und ist befristet. Die K erhebt gegen den Bescheid nach erfolglosem Widerspruch Klage beim Verwaltungsgericht. Das VG ist überzeugt, dass die neue Lizenzregelung gegen das Grundgesetz verstößt, und möchte die Frage dem BVerfG vorlegen. Wie wird das BVerfG entscheiden?